jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/8/24 8Ob129/98y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.08.1998

Norm

AO idF BGBl I 114/1997 §58
AO §64 Abs1
AO §64 Abs6

Rechtssatz

Rekursberechtigt können nur jene Personen sein, die vom Beschluß über die Beendigung der Überwachung des Ausgleichsverfahrens individuell zu verständigen sind, weil die öffentliche Bekanntmachung erst nach Rechtskraft des Beschlusses zu erfolgen hat. Der Rekurs eines Gläubigers, der sich bis zu diesem Zeitpunkt am Ausgleichsverfahren nicht beteiligt hat und dem Gericht deshalb unbekannt ist, muß daher als unzulässig beurteilt werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 129/98y
  Entscheidungstext OGH 24.08.1998 8 Ob 129/98y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110617

Dokumentnummer

JJR_19980824_OGH0002_0080OB00129_98Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at